

des Jahres 1076 den Erzbischof Hermann von Vienne gebannt und die Abtei Romans, solange sie Hermann innehabe, mit dem Interdict belegt hatte, nachdem er zugleich auch die Stiftsherren der Abtei und den Desiderius, wohl den Rädelsführer, für die Vertreibung ihrer regulierten Genossen in ähnlicher Weise getroffen und zur Busse aufgefordert hatte¹, trat er zunächst für die Ansprüche des neuen Erzbischofs von Vienne,

Zeit der beiden Päpste gestiftet worden —, so ist in dieser Anführung das wichtigste Kennzeichen ihrer Fälschung und zugleich eine Begrenzung ihrer Entstehungszeit gegeben, insofern sie erst nach Erdichtung der Viennener Sammlung angefertigt sein können. Mit dem besprochenen Briefe hängt nun der von demselben Tage datierte (J.-L. 4221) so zusammen, dass dieser die allgemeine Anordnung, jener eigentlich nur ihre Ausführung enthält, und an beide Briefe schliesst sich Victor II. an, indem er (J.-L. 4347) den allgemeineren Brief Leos fast wörtlich wiedergiebt, dem andern aber die Angabe entlehnt, dass die Abtei schon von ihrem Begründer dem apostolischen Stuhle unterworfen worden sei. Die übrigen Briefe Leos IX. J.-L. 4322, 21. 29 setzen sämtlich die beiden früheren voraus, da der Papst zu dem Bischof Leodegar sagt: 'te vice nostra regende (abbatiae Romanae) preposuimus', bez. auf den nämlichen Erzbischof die Relativsätze gehen: 'quem obediendum vice nostra vobis subvenire rogavimus' und 'cui vicem nostram et loci curam commisimus'. Weiter sind auch die Formeln nicht ohne Belang. Wenn Löwenfeld zu dem Briefe 4220 (und 4221) bemerkt: 'Huius et sequentis epistolae protocollo quod dicitur librarii vitio depravatum videtur', so scheint er dabei vornehmlich die Datierung im Auge zu haben; nicht minder verfälscht sind aber auch die Aufschriften; denn in den Briefen J.-L. 4221 und 4347 heisst es gleichlautend: 'in abbatia nostra nomine Romana' und in denselben und in 3593 und 4220 ist die übliche Gruss- und Segensformel übereinstimmend erweitert zu: 'salutem et gratiam et apostolicam benedictionem'. Dass diese Aenderungen in Romans vorgenommen sind, ergibt der Brief Gregors VII. J.-L. 5068: in dem Cartular von Romans (Giraud I., Preuves p. 11) entspricht nämlich seine Aufschrift ganz derjenigen der eben aufgeführten Briefe, in der Registerüberlieferung aber (Jaffé, Bibl. II, 179) liest man 'in abbatia Romana' und 'salutem et apostolicam benedictionem'. Schliesslich möchte noch eine allgemeine Erwägung die Ablehnung der erörterten Briefe empfehlen. Ob auch die Viennener Sammlung gefälscht ist, so dürfte doch aus ihr die Zeit zu erschliessen sein, in welcher zuerst Romans mit der Libertas Romana bewidmet worden ist; denn wäre es in Vienne, wo man es noch im Anfang des zwölften Jahrhunderts genau wissen musste, bekannt gewesen, dass schon ein Vorgänger Gregors VII. der Abtei die besagte Vergünstigung gewährt hatte, ja hätte man auch nur Kunde von den Romanser Fälschungen gehabt, dann wäre es ja nicht darauf angekommen, eine auf Romans bezügliche Stelle auch vor Gregor schon in die Viennener Briefe einzuflechten.

1) Jaffé, Bibl. II, 223: 'Viennensem episcopum Herimannum iuste depositum pro simonia, periuriis, sacrilegiis et apostasia, quia Viennensem ecclesiam infestare non desistit, excommunicamus et ecclesiis Romanensi et sancti Hyrenei Lugdunensi, quousque eas occupaverit, divinum interdicimus officium. Desiderium et Romanensis ecclesiae clericos, qui regulares nostros ab ea expulerunt et excommunicatis communicaverunt, inde, donec satisfaciant, excommunicamus'.